

Dringlichkeitsantrag der Fraktion der CDU

Die Wohn- und Betreuungsaufsicht darf kein stumpfes Schwert sein!

In den vergangenen Wochen wurden schwere Mängel in einer Bremer Pflegeeinrichtung öffentlich gemacht. Die berichteten Missstände waren der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht (WoBeA) zum großen Teil seit längerem bekannt. Sie hat in der entsprechenden Einrichtung schon in den Jahren 2016 und 2017 Kontrollen und Beratungen vorgenommen. Dennoch konnten die Mängel nicht abgestellt werden. Die jetzt laut gewordene Forderung nach einer sofortigen Schließung der Pflegeeinrichtung hilft allerdings auch nicht weiter, da dem Betreiber nicht von heute auf morgen eine entsprechende Schließungsanordnung vorgegeben werden kann. Zudem ist die Einrichtung für viele Menschen zu einem Zuhause geworden und nicht alle sind von den Pflegemängeln betroffen. Die Chance mit Blick auf drohende Schließungen oder Teilschließungen Wege festzuschreiben und Verbindlichkeit herzustellen, hätte es während der Novellierung des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes (BremWoBeG) im Jahr 2017 gegeben. Diese Chance wurde nicht genutzt und jetzt, nur wenige Monate später zeigt sich, dass das Gesetz auf entscheidende Fragen keine Antworten hat und nachgebessert werden muss.

Die aktuellen Probleme zeigen einmal mehr, dass stärker darauf geachtet werden muss, dass die Beratungen der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht effektiv zu verbesserten Ergebnissen für die Nutzerinnen und Nutzer führen. Mängel müssen zeitnah zum Positiven abgestellt werden. Langwierige Prozesse ohne Ergebnis schaden am meisten den aktuell pflegebedürftigen Menschen, die sich oft nicht wehren können und deshalb ihre letzte Lebensphase vernachlässigt verbringen müssen. Um zu gewährleisten, dass Verbesserungen schneller umgesetzt werden, sollten die kostenfreien Beratungen der WoBeA grundsätzlich auf einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten begrenzt werden, bevor es dann in einem ersten Schritt zu der Verpflichtung des Pflegeheimbetreibers kommt, Beratung von außen einzukaufen zu müssen. Weitere verbindliche Sanktionen durch die Bremische WoBeA bis hin zu einer Schließungsandrohung je nach Umständen auch von Teilen der Einrichtung müssen schneller als bisher folgen.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Transparenz für Nutzerinnen und Nutzer sowie ihre Angehörigen. Nach § 10 des BremWoBeG sind die Anbieter von Wohn- und Unterstützungsleistungen dazu verpflichtet, Prüfberichte ihrer Einrichtungen für Nutzerinnen und Nutzer, ihren Vertretern sowie Interessierten zur Kenntnis zu geben. Dabei haben die Anbieter der Angebote nach dem Wortlaut des Gesetzes kein Ermessen. Gleichzeitig müssen die Prüfberichte ebenso über das Transparenzportal des Landes Bremen zugänglich gemacht werden. Leider wurde dieser Veröffentlichungspflicht in der Vergangenheit oftmals nicht nachgekommen.

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf

- 1) innerhalb von sechs Monaten der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) einen Gesetzentwurf für die Änderung des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes vorzulegen, welcher folgender Aspekte berücksichtigt:
 - a. die Begrenzung der kostenfreien Beratung der Wohn- und Betreuungsaufsicht auf maximal sechs Monate.
 - b. Die Verpflichtung der Anbieter nach sechs Monaten weitere Beratung von außen einzukaufen.
 - c. die Festschreibung der unverzüglichen Veröffentlichung der Prüfberichte der Wohn- und Betreuungsaufsicht ohne Verzögerung durch die Anbieter und zudem der ebenso unverzüglichen Veröffentlichung der im WoBeG angekündigten Ergebnisberichte auf dem Transparenzportal des Landes Bremen.
 - d. die Sanktionierung von Einrichtungen durch die Wohn- und Betreuungsaufsicht, wenn eine Veröffentlichung nicht innerhalb eines im Gesetz noch festzulegenden Zeitraumes erfolgt.
 - e. die Erarbeitung und Veröffentlichung eines allgemeinen Ausfallkonzeptes für den Ablauf einer möglichen Schließung eines Wohn- und Unterstützungsangebotes durch behördliche Anordnung.
 - f. die Möglichkeit der Wohn- und Betreuungsaufsicht im Einzelfall auf externe Unternehmensberater zurückzugreifen, wenn spezielle Missstände vorliegen, zu denen die Behörde selbst keine Expertise vorweisen kann.
- 2) von den Anbietern von Wohn- und Unterstützungsangeboten die Veröffentlichung aller bereits bestehenden Prüfberichte der Wohn- und Betreuungsaufsicht in den Einrichtungen konsequent einzufordern und darauf zu achten, dass ebenso die Ergebnisberichte, gegebenenfalls direkt die Prüfberichte der WoBeA über das Transparenzportal des Landes Bremens veröffentlicht werden.
- 3) zu prüfen, inwiefern die Verfahren der Wohn- und Betreuungsaufsicht durch die Überarbeitung interner Anweisungen und übergeordneter bundes- und landesrechtlicher Verwaltungsvorschriften beschleunigt werden können. Dabei soll insbesondere geprüft und konkretisiert werden, in welchem Verhältnis der Schutz der Nutzerinnen und Nutzer sowie die unternehmerische Freiheit des Einrichtungsbetreibers zueinander stehen.
- 4) die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht bedarfsgerecht mit Personal auszustatten und dabei die durch die Forderungspunkte 1a) bis 1f) entstehenden Mehr- oder Minderaufgaben sowie die vollständige Durchführung von Routineko-

ntrollen und die durch die Novellierung des WoBeG entstandenen Mehraufgaben zu berücksichtigen.

- 5) der Deputation für Soziales, Jugend und Integration innerhalb eines angemessenen Zeitraums über die Maßnahmen unter Punkt 2) und 3) und 4) Bericht zu erstatten.

Sigrid Grönert, Rainer Bensch, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU